

Nachtrag Nr. 6

Zur Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010, die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

§ 12b Schutzimpfungen

1. § 12b Schutzimpfungen wird um den Absatz II ergänzt und erhält folgende Fassung:

§ 12b Schutzimpfungen

- I. Die Betriebskrankenkasse übernimmt zusätzlich zu den Schutzimpfungen nach § 20 d Abs. 1 SGB V weitere Schutzimpfungen, sofern nicht andere Kostenträger zuständig sind (öffentlicher Gesundheitsdienst, Arbeitgeber).

Bei den weiteren Schutzimpfungen handelt es sich um Gripeschutzimpfungen, die regional von Arbeitgebern durchgeführt oder angeboten werden.

- II. Versicherte haben darüber hinaus Anspruch auf Zuschüsse zu den Kosten für folgende Schutzimpfungen.
 - a) Japanische Enzephalitis
 - b) FSME
 - c) Hepatitis A + B
 - d) Meningokokken-Meningitis
 - e) Typhus
 - f) Cholera
 - g) Gelbfieber
 - h) Poliomyelitis

i) Tollwut

Der Zuschuss zu den Impfstoffen beträgt 80%. Die ärztliche Leistung wird mit bis zu 12,00 Euro je Verabreichung vergütet. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn der Arbeitgeber die Impfung unentgeltlich anbietet oder die Durchführung der Impfung in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fällt.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 6 tritt am 01.05.2012 in Kraft.

33617 Bielefeld, den



Thomas Oelkers / Bernd Viemeister
Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates

G e n e h m i g u n g

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 14. Mai 2012
II 3 – 59529.0 - 1533/2010

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

